



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialscheid vom 30. Juli 2012**

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009  (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

## **Sachverhalt**

- A. Mit Schreiben vom 17. November 2010 stellten die Rekurrenten und Beschwerdeführer, Ehegatten X, ein Gesuch um Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 9'046.70 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 1'092.20.

Mit Erlassentscheid vom 13. Januar 2011 wies die Steuerverwaltung dieses Gesuch ab. Aufgrund der gemachten Budgetangaben seien monatliche Ratenzahlungen für die Steuern zumutbar. Zudem liesse sich das Halten eines Fahrzeuges nicht mit dem Vorliegen einer finanziellen Notlage vereinbaren.

- B. Mit Schreiben vom 21. Januar 2011 erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Einsprache. Sie führten an, dass das Fahrzeug im Besitz von Frau B sei. Diese und die Schwester des Ehemannes würden auch für die Unterhaltskosten des Fahrzeuges aufkommen.

Mit Einspracheentscheid vom 20. Mai 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Der Budgetüberschuss sei ausreichend, um die Steuern zu begleichen. Da die Kreditschulden abbezahlt worden seien, wäre ein Erlass eine Drittgläubigerbevorzugung. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer hätten Rücklagen für die Steuern bilden müssen. Weiter wurde ausgeführt, dass das Halten von fünf Mofas einen Steuererlass ausschliessen würde.

- C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. Juni 2011 Rekurs bzw. Beschwerde. Sie machen geltend, sie hätten ihr Vermögen zur Tilgung von Kreditschulden und Steuerschulden verwendet. Weiter führen sie aus, dass die drei verbleibenden Mofas günstiger seien, als das U-Abo. Zudem äussern sie ihr Unverständnis darüber, dass die Steuerverwaltung ein anderes Existenzminimum berechnen würde als das Sozialamt für die Ergänzungsleistungen.

Mit Vernehmlassung vom 17. August 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
  - c) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. Mai 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 8. Juni 2011 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
  - a) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer beantragen sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. Mai 2011 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
  - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c)

oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Zunächst ist den Rekurrenten und Beschwerdeführern zuzustimmen, dass es höchst unglücklich ist, dass die verschiedenen Ämter das Existenzminimum unterschiedlich berechnen. Dies liegt jedoch am unterschiedlichen Zweck dieser Existenzminima. Mit den Ergänzungsleistungen soll der betroffenen Person ein soziales Existenzminimum gewährt werden, welches über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegt. Dementsprechend beträgt der anrechenbare Grundbetrag bei den Ergänzungsleistungen pro Jahr CHF 19'050.00 bzw. pro Monat CHF 1587.50 (vgl. Art. 10 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006). Bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums ist jedoch lediglich ein monatlicher Grundbetrag von CHF 1'200.00 vorgesehen (vgl. dazu: Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums).

b) Ebenfalls nachvollziehbar ist das Unverständnis der Rekurrenten und Beschwerdeführer über das Nachschieben von neuen Gründen, weshalb der Steuererlass nicht gewährt werden kann, obwohl sich die Umstände nicht geändert haben. Dieses unglückliche Verhalten der Steuerverwaltung hinterlässt bei den um Erlass suchenden Steuerpflichtigen das Gefühl, ihr Gesuch sei von der Erlassabteilung nicht richtig geprüft worden. Zudem müssen sie das grundsätzlich kostenpflichtige Verfahren vor der Steuerrekurskommission in Anspruch nehmen, um überprüfen zu lassen, ob die Steuerverwaltung das Erlassgesuch mit den neuen Abweisungsgründen zu Recht abgewiesen hat. Mit diesem Verhalten wird somit der Rechtsweg der Rekurrenten und Beschwerdeführer unnötig verkürzt.

c) Gleichwohl ist im vorliegenden Fall zu prüfen, ob sich die Rekurrenten und Beschwerdeführer in einer finanziellen Notlage befinden. Hierfür sind ihre Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Richtlinien der Kon-

ferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die von den Rekurrenten und Beschwerdeführern eingereichten Unterlagen führen zu folgender Zusammenstellung der Angaben:

<b>Ausgaben</b>	<b>Betrag/Monat</b>
Grundbetrag	1'700.00
Miete	1'084.00
Krankenkasse	147.00
Fahrkosten	125.00
Laufende Steuern	0.00
<b>Total Ausgaben</b>	<b>3'056.00</b>

  

<b>Einnahmen</b>	<b>Betrag/Monat</b>
IV-Rente	1'930.00
Ergänzungsleistung	1'535.00
<b>Total Einnahmen</b>	<b>3'465.00</b>

  

<b>Budgetüberschuss</b>	<b>409.00</b>
-------------------------	---------------

d) Wie die Steuerverwaltung korrekt festgehalten hat, sind die Auslagen für Haustiere im Grundbetrag inbegriffen, so dass die Kosten für die beiden Hunde nicht zusätzlich ins Budget aufgenommen werden können.

e) Damit ist erstellt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses bei den Rekurrenten und Beschwerdeführern nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 nicht eine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 10'138.90 (Kanton und Bund) kann mit dem vorhandenen Überschuss innerhalb von rund 25 Monaten und damit in absehbarer Zeit beglichen werden.

f) Aufgrund dieses Ergebnisses kann offen bleiben, ob die Bezahlung des Privatkredites aus dem Erlös der Mitarbeiteraktien eine Gläubigerbevorzugung darstellt. Ebenfalls offen bleiben kann, inwiefern sich das Halten von Mofas auf einen Steuererlass auswirkt.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Rekurrenten und Beschwerdeführer nicht in einer finanziellen Notlage befinden und sie die ausstehenden Steuern aus dem Budgetüberschuss begleichen können. Der Rekurs bzw. die Beschwerde sind somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre den Rekurrenten und Beschwerdeführern in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der speziellen Verhältnisse wird vorliegend auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 wird abgewiesen.
  2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2009 wird abgewiesen.
  3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
  4. Der Entscheid wird den Rekurrenten und Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.